Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 24. März 2015

geändert durch Satzung vom 27. November 2015 geändert durch Satzung vom 16. Februar 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

Ş	1	Geltungsbereich	. 2
§	2	Akademischer Grad	. 2
§	3	Umfang eines Moduls	. 2
§	4	Regelstudienzeit, Studienbeginn und Auslandsstudium	. 2
§	5	Studiengangsverantwortung	. 3
§	6	Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest	. 3
§	7	Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote	. 3
§	8	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich, Studienschwerpunkte, Pflichtpraktikum	. 4
§	9	Prüfungen	. 5
§	10	Anwesenheitspflicht	. 6
§	11	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	. 6
§	12	Bachelorarbeit	. 6
§	13	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	. 7
§	14	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	. 7
Α	nlage	e: Pflichtmodule im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre	. 8

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der KU vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") verliehen.
- (2) ¹Der akademische Grad kann aufgrund einer Vereinbarung mit einer oder mehreren in- oder ausländischen Hochschulen von den beteiligten Partnerhochschulen gemeinsam oder von jeder Partnerhochschule einzeln verliehen werden. ²Die ausländische Partnerhochschule kann auch einen anderen, dem Bachelorgrad entsprechenden, akademischen Grad verleihen.

§ 3 Umfang eines Moduls

Der zeitliche Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf ECTS-Punkte; über Abweichungen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn und Auslandsstudium

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt acht Semester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Alle Studierenden müssen im Rahmen dieses internationalen Bachelorstudiengangs Studienund Prüfungsleistungen an einer ausländischen Partneruniversität erbringen. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Partneruniversität erbracht werden, werden von der jeweiligen Partneruniversität geregelt und unterliegen den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen. ³Die Auslandssemester sind Teil des regulären Studiums, es bedarf keiner Beurlaubung. ⁴Für deren Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen.
- (4) ¹Der Studiengang wird in Kooperation mit ausländischen Partneruniversitäten angeboten. ²Die Studierenden können das Studium an der KU oder an einer ausländischen Partneruniversität aufnehmen, wo mindestens die ersten vier Fachsemester zu absolvieren sind; die weiteren Fachsemester werden an der jeweils anderen Universität im Ausland bzw. an der KU absolviert. ³Näheres regeln die Kooperationsvereinbarungen, insbesondere die genaue Anzahl der Fachsemester an der jeweiligen Partneruniversität. ⁴Kann eine Studierende oder ein Studierender mit Studienbeginn an der KU aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht das Studium an einer ausländischen Partneruniversität, auf die sich eine Kooperationsvereinbarung bezieht, antreten, kann sie oder er die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Partneruniversität der KU absolvieren, auf die sich keine Kooperationsvereinbarung für diesen Studiengang erstreckt. ⁵Findet ein Auslandsstudium nach Satz 4 statt, ist vor Auf-

nahme des Auslandsstudiums eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen (Learning Agreement) zwischen der oder dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss zu schließen.

(5) Die Studiengangbeschreibung beschreibt den Studienverlauf für Studierende, die ihr Studium an der KU begonnen haben und für Studierende, die ihr Studium an einer Partneruniversität begonnen haben.

§ 5 Studiengangsverantwortung

¹Die oder der Studiengangsverantwortliche ist für die Erstellung der Studiengangsbeschreibung zuständig. ²Bei Änderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrates erforderlich.

§ 6 Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der KU gewählt werden. ²Als weiteres Mitglied wird vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WWF bestimmt.
- ¹Soweit in der APO die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt wird, ist für diesen Studiengang ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Ärztinnen und Ärzte zur Ausstellung eines solchen Attests in Frage kommen.

§ 7 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende
 - 1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden hat,
 - 2. sämtliche Module bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) oder mit "bestanden" absolviert hat,
 - 3. insgesamt 240 ECTS-Punkte erworben hat und
 - 4. das Pflichtpraktikum als "bestanden" bewertet wurde.
- 1Die Bachelorprüfung gilt auf Antrag der oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens ein Modul des Pflichtbereichs mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet ist und in demselben Fachgebiet gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 mindestens ein Modul (ausgenommen Proseminare) mit mindestens der Note "befriedigend" (3,0) bewertet wurde. ²Zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte ist ein weiteres Modul (ausgenommen Proseminare) in demselben Fachgebiet erfolgreich zu absolvieren. ³Das nicht bestandene Modul des Pflichtbereichs wird mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) im Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁴Die Note des zum Ausgleich erbrachten Moduls wird in die Gesamtnotenberechnung nicht einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten sämtlicher Module gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 und der Bachelorarbeit. ²Die Gewichtung

wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut, über 1,5 bis 2,5 = gut, über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, über 3,5 bis 4,0 = ausreichend, über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 8 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich, Studienschwerpunkte, Pflichtpraktikum

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss die oder der Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei müssen alle Studierenden, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben
 - 1. 30 ECTS-Punkte im Fach Betriebswirtschaftslehre,
 - 2. 20 ECTS-Punkte im Fach Volkswirtschaftslehre.
 - 3. 10 ECTS-Punkte im Fach Recht,
 - 4. 15 ECTS-Punkte im Fach Quantitative Methoden und
 - 5. 5 ECTS-Punkte im Fach Wirtschafts- und Unternehmensethik

erfolgreich absolvieren. ³Die Module des Pflichtbereichs sind in der Anlage der Prüfungsordnung spezifiziert. ⁴Für Studierende, die ihr Studium an einer ausländischen Partneruniversität aufgenommen haben, werden die zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs von der Partneruniversität geregelt; sie ergeben sich aus der Studiengangsbeschreibung.

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss die oder der Studierende 80 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei müssen alle Studierenden, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, folgende Module erfolgreich absolvieren:
 - 1. Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten aus einem Studienschwerpunkt (Major),
 - 2. Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten in einer Wirtschaftssprache,
 - 3. Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten im Bereich Kultur und Gesellschaft oder in der Sprache des Landes oder Kulturraums der jeweiligen Partneruniversität und
 - 4. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten in einem Proseminar, mit insbesondere folgenden Lehrinhalten:
 - a) wissenschaftliches Arbeiten, Präsentations- und Kommunikationstechnik,
 - b) Projektmanagement und Teamarbeit.

³Die zulässigen Module für den Bereich Kultur und Gesellschaft gemäß Satz 2 Nr. 3 werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. ⁴Zulässige Module für den Studienschwerpunkt gemäß Satz 2 Nr.1 können auch vergleichbare Module sein, die an in- und ausländischen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden. ⁵Über die Zulassung entscheidet der Studiengangsverantwortliche. ⁶Die Module des Wahlpflichtbereichs können an der Partneruniversität absolviert werden.

(3) ¹Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 60 ECTS-Punkte aus dem gesamten Lehrprogramm der WWF oder der jeweiligen Partneruniversität oder vergleichbaren Modulen an in- und ausländischen Hochschulen erfolgreich absolvieren. ²Die Module des Wahlbereichs können in den Kooperationsvereinbarungen mit den Partneruniversitäten auf Teile des Lehrangebots der WWF und der Partneruniversität eingeschränkt werden. ³Der oder die Studierende kann einen Minor im Umfang von 20 ECTS-Punkten gemäß Abs. 5 wählen.⁴In diesem Fall reduziert sich der Umfang der im Wahlbereich zu absolvierenden Module auf 40 ECTS-Punkte. ⁵Der Minor/Wahlbereich dient zur Gewinnung von über den Major hinausgehenden Kompetenzen. ⁶Ein zweifaches Einbringen von Modulen im Major und im Wahlbereich/Minor ist ausgeschlossen.

- (4) ¹Studienschwerpunkte (Major) sind interdisziplinär ausgerichtet. ²Es werden in der Regel folgende Studienschwerpunkte (Major) angeboten:
 - (1) Wirtschaft und Psychologie
 - (2) Management and Marketing
 - (3) Financial Management
 - (4) Supply Chain and Information Management
 - (5) Business and Economics.

³Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Studienschwerpunkte angeboten werden. ⁴Für die Studienschwerpunkte (Major) können in der Studiengangsbeschreibung Pflichtmodule festgelegt werden. ⁵Für die Studienschwerpunkte (Major) gilt eine Zulassungsbeschränkung. ⁶Die Zulassung zu den Studienschwerpunkten regelt eine Auswahlsatzung. ⁷Der absolvierte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen. ⁸Studierende, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, müssen mindestens zwei Module des Studienschwerpunkts nach Abs. ² Satz ² Nr. ¹ an der KU absolvieren.

- (5) ¹Die angebotenen Minor werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. ²Für die Minor können in der Studiengangsbeschreibung Pflichtmodule festgelegt werden. ³Es kann nur ein Minor gewählt werden, der mit dem jeweils gewählten Major kombiniert werden kann. ⁴Zulässige Major-Minor-Kombinationen werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. ⁵Der absolvierte Minor wird im Zeugnis ausgewiesen.
- (6) Das Absolvieren der Module nach Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und von zwei Modulen im Umfang von 10 ECTS-Punkten nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 steht dem Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Hochschulrechtsrahmengesetz (HRG) gleich.
- (7) ¹Ein mindestens achtwöchiges Pflichtpraktikum ist im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Studierende, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, sollen das Pflichtpraktikum im Land der Partneruniversität absolvieren. ³Studierende, die ihr Studium an der Partneruniversität aufgenommen haben, sollen das Pflichtpraktikum in Deutschland absolvieren. ³Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. ⁴Im Rahmen des Pflichtpraktikums ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, in dem Aufgaben, Ablauf und Erfahrungsgewinn durch das Pflichtpraktikum dokumentiert werden. ⁵Auf Grundlage des Praktikumsberichts wird das Pflichtpraktikum als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet; in die Berechnung der Durchschnittsnote geht die Bewertung des Pflichtpraktikums nicht mit ein. ⁶Das Pflichtpraktikum kann durch eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden. ⁷Auf die Grundlagenund Orientierungsprüfung kann das Pflichtpraktikum nicht angerechnet werden.

§ 9 Prüfungen

- (1) Als Prüfungsform für ein Modul können sämtliche in §§ 17 und 18 der APO ausgeführten Prüfungsformen gewählt werden und sind entsprechend den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept zu wählen.
- (2) Für Module, die im Rahmen des Studiengangs angeboten werden, beträgt die Prüfungsdauer bei mündlichen Prüfungen mindestens zehn Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (3) Kann im Rahmen einer Wiederholungsprüfung eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester.

(4) Mindestens eine Aufsichtsführende oder ein Aufsichtsführender soll einen fachlichen Bezug zur Prüfung haben.

§ 10 Anwesenheitspflicht

Der Nachweis der Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung kann entsprechend den Vorgaben des § 22 APO gefordert werden.

§ 11 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht wird.
- (2) ¹Sie ist bestanden, wenn die oder der Studierende bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. ²Eine aus organisatorischen Gründen erst zu Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters angebotene Prüfungsmöglichkeit zählt dabei zum vorangehenden Fachsemester.
- (3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt
 - 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn die oder der Studierende die Frist des Abs. 2 aus selbst zu vertretenden Gründen überschreitet, und
 - 2. als endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt hat; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem gesamten Programm aller Studienschwerpunkte zu entnehmen. ²In Ausnahmefällen kann der Gegenstand der Bachelorarbeit anderen, an der KU vertretenen Fächern entnommen werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Bachelorstudium stehen. ³Über die Zulässigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. ²Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter kann jede oder jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 APO sein, die oder der am Programm der Studienschwerpunkte beteiligt ist. ³Das Thema der Bachelorarbeit muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die oder der Studierende das Proseminar gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate.
- (4) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit die Bewertung vorliegt.

(5) ¹Studierende, die ihr Studium an der KU aufgenommen haben, sollen die Bachelorarbeit an der Partneruniversität gemäß den dort geltenden Regelungen absolvieren. ²Studierende, die ihr Studium an der Partneruniversität aufgenommen haben, sollen die Bachelorarbeit an der KU absolvieren.

§ 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Das über die bestandene Bachelorprüfung ausgestellte Zeugnis enthält zusätzlich die Anzahl der absolvierten Fachsemester.
- (2) Es wird entweder eine gemeinsame Urkunde oder von jeder der beteiligten Partnerhochschulen eine eigene Urkunde ausgestellt.
- (3) Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein internationales Studienprogramm handelt.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 12. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ, tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vor dem 1. April 2015 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS- Anzahl	Anwesen- heitspflicht	Zulassungs- voraus-set- zungen
Betriebliches Rechnungswesen	Klausur	5	•	-
Deskriptive Statistik und Wahrschein- lichkeitstheorie (Statistik I)	Klausur	5	-	-
Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik	Klausur	5	-	-
Grundlagen des Marketingmanagements	Klausur	5	-	-
Induktive und multivariate Statistik (Statistik II)	Klausur	5	-	-
Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt	Klausur	5	-	-
Jahresabschluss und Unternehmens- besteuerung	Klausur	5	-	-
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Klausur	5	-	-
Makroökonomie	Klausur	5	-	-
Mathematik	Klausur	5	-	-
Mikroökonomie	Klausur	5	-	-
Finanzwissenschaft	Klausur	5	-	-
Operations und Informationsmanagement	Klausur	5	-	-
Privatrecht I	Klausur	5	-	-
Privatrecht II	Klausur	5	-	-
Unternehmensführung	Klausur	5	-	-